

17

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 52/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des minderjährigen Marc-Oliver G [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1975, gesetzlich vertreten durch
die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt
für Jugend in H [REDACTED], - [REDACTED] 75 -.
wohnhaft: H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Herrn Ulrich S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
K [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 26. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Dehner, Dr. Blumenröhr
und Dr. Schmidt-Kessel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 10. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
19. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwer-
verfahrens.

Beschwerdewert: 4.000,-- DM.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen,
daß die Berufung am 28. November 1978 verspätet einge-
legt worden und dem Beklagten Wiedereinsetzung gegen die
Fristversäumung nicht zu gewähren ist, weil dieses Ge-
such nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234
Abs. 1 ZPO eingegangen ist. Ohne Erfolg bringt die so-
fortige Beschwerde dagegen vor, daß die Frist für die
Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuches erst zu
laufen begonnen habe, nachdem das Oberlandesgericht über
die gegen den das Armenrecht versagenden Beschluß vom
13. Oktober 1978 erhobene Gegenvorstellung entschieden

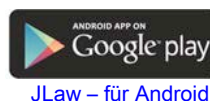
- 3 -

hatte, also mit Zustellung der am 10. November 1978 über die Gegenvorstellung getroffenen Entscheidung, die am 14. November 1978 erfolgte. Im vorliegenden Fall liegt es anders als in der in BGHZ 41, 1 veröffentlichten Entscheidung. Dort hatte das Gericht auf Gegenvorstellung hin seine im ersten Armenrechtsbeschuß zum Ausdruck gelangte Auffassung berichtigt und in einem neuen Beschluß das Armenrecht bewilligt. Die anfängliche Versagung des Armenrechts, die auf einer falschen Beurteilung durch das Gericht beruhte, war als unverschuldetes Ereignis im Sinne des § 233 ZPO angesehen worden. Hier ist die Gegenvorstellung hingegen erfolglos geblieben. Insoweit wird auf die Entscheidungen BGH LM ZPO § 234 Nr. 6 und ZPO § 233 Nr. 31 verwiesen. Für den Beklagten bestand kein begründeter Anlaß zu der Annahme, das Oberlandesgericht werde auf die mit seiner Gegenvorstellung verbundenen Ausführungen hin die Erfolgsaussicht nunmehr bejahen und das Armenrecht bewilligen. Auf die keinen rechtlichen Bedenken unterliegenden Gründe des angefochtenen Beschlusses kann insoweit verwiesen werden, als das Oberlandesgericht es abgelehnt hat, dem Beklagten Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist zu gewähren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Frist ist nicht ohne Verschulden des Prozeß-
bevollmächtigten des Beklagten versäumt worden.

Dr. Grell

Knüfer